

Ausbildungsbonus nach § 421r SGB III

Geschäftsanweisungen (Stand: Juni 2009)

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 421r	Gesetzestext Ausbildungsbonus	2-3
421r.11	Lernbeeinträchtigte oder sozial Benachteiligte	4
421r.12	Ermessensausübung	4
421r.13	Ausbildungsverbände	5
421r.14	Umschulungen	5
421r.21	Nachweis der Bemühungen um berufliche Ausbildung	5
421r.41	Zusätzlichkeit	6
421r.42	Bescheinigung der Zusätzlichkeit im Rahmen des Altenpflegegesetzes	7
421r.51	Betrieb des Ehegatten, Lebenspartners oder der Eltern	7
421r.61	Höhe des Ausbildungsbonus	8
421r.62	Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungszeiten	8
421r.71	Erhöhter Ausbildungsbonus für Behinderte	8
421r.81	Anrechnung Zuschüsse zu EQ/EQJ	8
421r.101	Auszahlungsvoraussetzungen	9
421r.121	Anordnung	9
Verfahren		
V.ABO 01	Zuständige Agentur für Arbeit	10
V.ABO 02	Erfassung in den IT-Verfahren	10
V.ABO 03	Antragstellung	11
V.ABO 04	Nachweis der Förderungsvoraussetzungen	11
V.ABO 05	Entscheidung/ Stellungnahme	11
V.ABO 06	Abwicklung	12
V.ABO 07	Bescheiderteilung	12
V.ABO 08	Mittelbindung	12
V.ABO 09	Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen	12
V.ABO 10	Auszahlung	12
V.ABO 11	Buchungsstellen	12
V.ABO 12	Ablage	12

§ 421r

Ausbildungsbonus

(1) Arbeitgeber erhalten einen Zuschuss für die zusätzliche betriebliche Ausbildung besonders förderungsbedürftiger Auszubildender (Ausbildungsbonus). Besonders förderungsbedürftig sind Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die

- 1. sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben und einen Hauptschulabschluss, einen Sonderschulabschluss oder keinen Schulabschluss haben oder**
- 2. lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.**

Der Ausbildungsbonus kann auch an Arbeitgeber geleistet werden, die förderungsbedürftige Auszubildende zusätzlich betrieblich ausbilden. Förderungsbedürftig sind Auszubildende,

- 1. die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die**
 - a) sich bereits für die beiden vorhergehenden Jahre und früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben oder**
 - b) sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben und einen mittleren Schulabschluss haben,**

oder

- 2. deren Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung im Sinne von Absatz 3 wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet worden ist, wenn deren Vermittlung in ein die Ausbildung fortführendes Ausbildungsverhältnis wegen in ihrer Person liegenden Umständen erschwert ist,**

soweit sie nicht unter Satz 2 fallen.

(2) Ein Auszubildender hat sich um eine berufliche Ausbildung bemüht, wenn er bei der Agentur für Arbeit oder bei dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Ausbildung suchend gemeldet war oder den Nachweis von mindestens fünf abgelehnten Bewerbungen je Kalenderjahr für ein Ausbildungsverhältnis erbringt.

(3) Förderungsfähig ist eine betriebliche Ausbildung, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seemannsgesetz oder dem Altenpflegegesetz durchgeführt wird und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(4) Die Ausbildung erfolgt zusätzlich, wenn bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Ausbildungsverhältnisse im Sinne von Absatz 3 in dem Betrieb aufgrund des mit dem Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages höher ist, als sie es im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember war. Bei der Berechnung werden Auszubildende, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist und die wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung weiterbeschäftigt werden, und Auszubildende, deren Ausbildungszeit vor dem 31. Dezember desselben Jahres endet, nicht mitgezählt. Es ist auf ganze Zahlen zu runden. § 338 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Arbeitgeber hat die Zusätzlichkeit durch eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nachzuweisen. Im Falle der Altenpflegeausbildung tritt an die Stelle der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nach Satz 4 die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines**

Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Ausbildungsbonus zu erhalten,

2. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber den Auszubildenden im Vorjahr oder früher nicht zur Ausbildung eingestellt hat, um den Ausbildungsbonus zu erhalten, oder
3. die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteiles durchgeführt wird.

(6) Die Höhe des Ausbildungsbonus bestimmt sich nach der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten monatlichen Ausbildungsvergütung oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, nach der für vergleichbare Ausbildungen ortsüblichen Ausbildungsvergütung. Einmalig gezahltes Entgelt wird nicht berücksichtigt. Der Ausbildungsbonus beträgt für jedes zusätzliche Ausbildungsverhältnis

1. 4 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung 500 Euro unterschreitet,
2. 5 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 500 Euro und weniger als 750 Euro beträgt, und
3. 6 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 750 Euro beträgt.

Er reduziert sich anteilig, soweit die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer unterschritten wird, weil der Auszubildende bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages Teile der Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder eine Anrechnung von Zeiten beruflicher Vorbildung auf die Ausbildung erfolgt.

(7) Der Ausbildungsbonus nach Absatz 6 erhöht sich zugunsten von schwerbehinderten Auszubildenden im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches und behinderten Auszubildenden um 30 Prozent. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Ausbildungsverhältnis nach § 235a oder § 236 gefördert wird.

(8) Hat der Auszubildende bei dem Arbeitgeber eine geförderte betriebliche Einstiegsqualifizierung durchlaufen, ist die dafür erbrachte Leistung auf den Ausbildungsbonus anzurechnen. Eine Reduzierung des Ausbildungsbonus nach Absatz 6 Satz 4 erfolgt nicht.

(9) Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(10) 50 Prozent der Leistung werden nach Ablauf der Probezeit, 50 Prozent der Leistung werden nach Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis jeweils fortbesteht.

(11) Förderungsfähig sind Ausbildungen, die frühestens am 1. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen werden.

(12) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Verfahren der Förderung zu bestimmen.

(13) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen des Ausbildungsbonus auf den Ausbildungsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2013 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber erstmals bis zum 31. Juli 2010 und abschließend bis zum 31. Dezember 2013.

421r.11 Für die Zuordnung zum Personenkreis nach Abs. 1 S. 2 Nr. 2 (lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Auszubildende) sind die Regelungen zu § 242 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III (ab 01.08.2009: § 245 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III) sinngemäß anwendbar.

Lernbeeinträchtigte oder sozial Benachteiligte

Demnach gelten folgende Auszubildende als lernbeeinträchtigt:

Lernbeeinträchtigte

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht,
- aus Sonder-/Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne diese Förderung eine Ausbildungsaufnahme nicht zu erreichen ist. In diesen Fällen ist der Psychologische Dienst der Agentur für Arbeit einzuschalten um diese Bildungsdefizite zu verifizieren.

Jugendliche mit Sonderschul-/Förderschulabschluss oder ohne Schulabschluss können sowohl die Förderungsvoraussetzungen der Abs. 1 S. 2 Nr. 1 als auch nach Nr. 2 (Lernbeeinträchtigung) erfüllen. Da in Fällen nach Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ein Nachweis der Bemühungen um berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist, ist eine Prüfung der Förderungsvoraussetzungen für diesen Personenkreis auf der Grundlage des Abs. 1 S. 2 Nr. 2 vorzunehmen.

Als sozial benachteiligt gelten insbesondere Auszubildende unabhängig von einem allgemein bildenden Schulabschluss,

sozial Benachteiligte

- die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört sind oder gravierende soziale, persönliche und/oder psychische Probleme haben,
- mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird,
- ehemals drogenabhängige Jugendliche,
- straffällig gewordene Jugendliche,
- jugendliche Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten,
- ausländische Jugendliche, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- allein erziehende junge Frauen/Männer.

421r.12 Sofern der Ausbildungsbonus als Ermessensleistung erbracht wird, handelt es sich hierbei um ein Entschließungsermessen, also eine Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ der Förderung, nicht

Ermessensausübung

hinsichtlich des „wie“ der Leistung (z.B. geringere Höhe des Ausbildungsbonus).

- 421r.13 Es können grundsätzlich auch Ausbildungsverbände gefördert werden, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 BBiG erfüllen. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei allen Verbundmodellen bei einem sogenannten „Stammbetrieb“, der den Ausbildungsvertrag mit der/dem Auszubildenden abschließt und ihn bei der zuständigen Kammer zur Eintragung einreicht. Dies kann auch ein Ausbildungsverein sein, bei dem sich mehrere Betriebe auf vereinsrechtlicher Grundlage zusammenschließen.
- Ausbildungsverbände**

Adressat der Förderung gem. § 421r SGB III ist der Arbeitgeber, also derjenige der den Ausbildungsvertrag mit dem Jugendlichen schließt (Stammbetrieb) und die Ausbildung zumindest teilweise durchführt. Das Einhalten der Voraussetzungen des BBiG muss durch die zuständige Stelle durch die Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Ausbildungsberufe bei diesem Stammbetrieb dokumentiert werden. Die Prüfung der Zusätzlichkeit nach § 421r Abs. 4 muss immer bezogen auf diesen Stammbetrieb erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber den Auszubildenden nicht zumindest teilweise selbst betrieblich ausbildet.

- 421r.14 Umschulungen i.S.d. § 1 Abs. 5 BBiG sind vom § 421r SGB III nicht erfasst.
- Umschulungen**

- 421r.21 Dass der Auszubildende sich um eine berufliche Ausbildung bemüht hat, kann dadurch nachgewiesen werden, dass
- Nachweis der Bemühungen um berufliche Ausbildung**

1. er sich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Ausbildung suchend gemeldet hat (hierbei ist nicht maßgeblich, ob ihm ein Bewerberstatus zuerkannt wurde)

oder

2. mindestens 5 abgelehnte Bewerbungen je Kalenderjahr für ein Ausbildungsverhältnis vorgelegt werden.

Vergebliche Bemühungen um berufliche Ausbildung **für das Vorjahr oder früher (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 4 Nr. 1b)** sind wie folgt nachzuweisen:

Beispiel:

Geplanter Ausbildungsbeginn: 01.09.2009
Vorjahr: 2008

Nachweis ist erbracht, wenn

1. Ausbildung suchend gemeldet für eine Ausbildung mit Beginnstermin 2008 oder früher, oder
2. mindestens 5 abgelehnte Bewerbungen für eine Ausbildung mit Beginnstermin 2008 oder entsprechend für ein Vorjahr.

Vergebliche Bemühungen um berufliche Ausbildung **für die beiden vorhergehenden Jahre und früher (Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a)** sind wie folgt nachzuweisen:

Beispiel:

Geplanter Ausbildungsbeginn: 01.09.2009

Nachweis ist erbracht, wenn

1. Ausbildung suchend gemeldet für eine Ausbildung sowohl mit Beginnstermin 2007 als auch 2008 sowie ein weiteres Vorjahr oder
2. Mindestens je 5 Bewerbungen für eine Ausbildung sowohl mit Beginnstermin 2007 als auch 2008 sowie ein weiteres Vorjahr.

Eine aufgenommene Ausbildung, die in der Probezeit beendet wurde, ist als erfolgloses Bemühen zu werten.

421r.41 Der Ausbildungsbonus kann nur für zusätzlich eingestellte Auszubildende gezahlt werden. **Zusätzlichkeit**

Für die Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf den Betrieb abzustellen.

Ein Betrieb im Sinne des § 421r Abs. 4 SGB III liegt vor, wenn dieser selbständig und eigenverantwortlich für die Einstellung von Auszubildenden, sowie für die Organisation und Durchführung der Ausbildung zuständig ist. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist das Vorliegen der Voraussetzungen bei der übergeordneten Stelle zu prüfen. Hierbei sind alle dieser Organisationsebene zugeordneten Einheiten mit den dazugehörigen Auszubildenden zu berücksichtigen.

Maßgeblicher Prüfungszeitpunkt für die Zusätzlichkeit ist der Tag, an dem der Ausbildungsvertrag beginnt, für den der Ausbildungsbonus beantragt wird. Bei der Berechnung werden die in den Vorjahren begonnenen und die im laufenden Jahr neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge addiert, die an diesem Tag noch bestehen. Hierbei werden Auszubildende mit Beginn in früheren Jahren nicht mitgezählt, die nur deshalb noch bei dem Betrieb in Ausbildung sind, weil sie die Abschlussprüfung nicht bestanden haben oder deren Vertrag vor dem 31. Dezember desselben Jahres ausläuft.

Zusätzlichkeit liegt vor, wenn diese Zahl höher ist, als die Zahl der Auszubildenden im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31.12. des Jahres.

Beispiel (dreijährige Ausbildung):

Keine Ausbildung vor 2004

Ausbildungsbeginn 01.09.04	1		
Ausbildungsbeginn 01.09.05	2		
Ausbildungsbeginn 01.09.06	2	Bestand 31.12.06	5
Ausbildungsbeginn 01.09.07	2	Bestand 31.12.07	6
Ausbildungsbeginn 01.09.08	2	Bestand 31.12.08	6
Ausbildungsbeginn 01.09.09	3		

Einer der Auszubildenden mit Einstellungsdatum 01.09.06 hat im Juni 2009 die Prüfung nicht bestanden und wird bis zum nächsten Prüfungstermin Anfang 2010 weiterbeschäftigt.

Berechnung:

Durchschnitt der letzten drei Jahre am 31.12.:
17 Auszubildende geteilt durch 3 Jahre entspricht 5,66, gerundet 6 Auszubildenden.

Betrachtung am 01.09.09:

Am 01.09.09 werden von den in den Vorjahren begonnenen und noch laufenden Ausbildungsverhältnissen vier berücksichtigt. Das am 01.09.2006 begonnene und wegen Nichtbestehens der Prüfung am 01.09.09 noch laufende Ausbildungsverhältnis wird nicht mitgezählt.

Hinzu kommen die drei neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse, so dass insgesamt sieben Ausbildungsverhältnisse berücksichtigt werden.

Hiervon ist einer zusätzlich, da über dem oben berechneten Durchschnitt der letzten 3 Jahre.

Für die Prüfung der Zusätzlichkeit hat der Antragsteller dem Antrag eine „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit“ beizufügen. Dieser Selbstauskunft sind Nachweise der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle über die Zahl der Ausbildungsverträge beizufügen. Hierbei ist es erforderlich, dass Nachweise von **allen** zuständigen Stellen vorgelegt werden, bei denen für den Betrieb im maßgeblichen Zeitraum Ausbildungsverträge eingetragen wurden.

Die Nachweise müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betriebes, für den der Nachweis erbracht wird
- Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge jeweils zum 31.12. der drei Vorjahre
- Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge zum Tag des Ausbildungsbeginns derjenigen Ausbildung, für die der Ausbildungsbonus beantragt wird.

421r.42 Die Betrachtung der Zusätzlichkeit bezieht sich nur auf den praktischen Teil der Ausbildung. Es ist der Betrieb (Träger der praktischen Ausbildung) zu betrachten, mit dem der schriftliche Ausbildungsvertrag nach § 13 Altenpflegegesetz (AltPflG) geschlossen wurde. Zur Abgrenzung des Betriebsbegriffes gilt auch hier die Definition des Abschnitts 421r.41.

**Bescheinigung
der Zusätzlichkeit
im Rahmen des
Altenpflege-
gesetzes**

In den einzelnen Bundesländern bestehen Unterschiede bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Die Regionaldirektionen stimmen das Verfahren mit den Ländern ab und informieren die Agenturen für Arbeit über den Namen und Sitz der jeweils zuständigen Stelle.

421r.51 Von einem Betrieb der Eltern ist auszugehen, wenn mindestens ein Elternteil auf das Unternehmen einen so beherrschenden Einfluss ausübt, dass es aus Sicht des Unternehmens zu Interessenskonflikten kommen kann. Bei Personen- oder Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist dies grundsätzlich dann der Fall, wenn die Gesellschaftsbeteiligung eines Elternteils oder beider Elternteile zusammen mehr als 50% beträgt.

**Betrieb des
Ehegatten,
Lebenspartners
oder der Eltern**

Bei einer Beteiligung bis zu 50% kann sich der beherrschende Einfluss aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, z.B. durch verliehene Sonderrechte aus dem Gesellschaftsvertrag. Alleine aufgrund des Besitzes einer gesetzlichen Vertretungsmacht oder Vollmacht kann noch nicht auf einen beherrschenden Einfluss geschlossen werden.

Diese Definition gilt gleichermaßen für Ehegatten und Lebenspartner.

- 421r.61 Die Höhe des Ausbildungsbonus bestimmt sich nach der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten monatlichen Ausbildungsvergütung oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, nach der für vergleichbare Ausbildungen ortsüblichen Ausbildungsvergütung. Einmalig gezahltes Entgelt wird nicht berücksichtigt.
Sollte zum vertraglich vereinbarten Ausbildungsbeginn bereits bekannt sein, dass sich die maßgebliche Ausbildungsvergütung z.B. durch einen geänderten Tarifvertrag erhöht, so ist die durchschnittliche Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres der Berechnung zugrunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen bleiben unberücksichtigt.
- Höhe des Ausbildungsbonus**
- 421r.62 Für die Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungszeiten ist eine kalendertägliche Berechnung vorzunehmen, in dem die tatsächliche (verkürzte) Ausbildungsdauer ins Verhältnis zur Regelausbildungsdauer gesetzt wird.
- Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungszeiten**
- Berechnung:
1. Schritt: Berechnung der Verkürzung der Ausbildungsdauer in Tagen
Regelausbildungsdauer in Tagen minus tatsächlich vereinbarte Ausbildungsdauer in Tagen
 2. Schritt: Berechnung der Höhe des Ausbildungsbonus
Höhe Ausbildungsbonus reduziert um
(Höhe Ausbildungsbonus * Verkürzung der Ausbildungsdauer in Tagen / Regelausbildungsdauer in Tagen)
- Die Berechnung erfolgt computerunterstützt in coSachNT (AV).
- 421r.71 Der Ausbildungsbonus erhöht sich um 30 % bei der Einstellung von:
- schwerbehinderten Auszubildenden i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX,
 - schwerbehinderten Menschen gleichgestellten behinderten Auszubildenden nach § 2 Abs. 3 SGB IX
 - Auszubildenden bei denen die Behinderteneigenschaft i.S.d. §19 SGB III vorliegt.
- Erhöhter Ausbildungsbonus für Behinderte**
- 421r.81 Bei der Anrechnung von Zahlungen im Rahmen einer beim einstellenden Arbeitgeber im Vorfeld durchlaufenen Einstiegsqualifizierung, ist sowohl der Zuschuss zum Unterhalt als auch der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungs-
- Anrechnung Zuschüsse zu EQJ/EQ**

beitrag zu berücksichtigen.

- 421r.101 Eine Auszahlung der 1. Rate des Ausbildungsbonus erfolgt nur in den Fällen, in denen das Ausbildungsverhältnis **nach** Ablauf der Probezeit fortbesteht. Maßgeblich ist daher, ob das Ausbildungsverhältnis am Tag nach dieser Frist noch besteht (Stichtagsbetrachtung). **Auszahlungsvoraussetzungen**

Der Ablauf der Probezeit ist dem Ausbildungsvertrag zu entnehmen.

Berechnung des Stichtags nach Ablauf der Probezeit

Beispiel:

Ausbildungsbeginn lt. Vertrag: 01.09.2008

Ende der Probezeit 31.12.2008

Stichtag ist der 01.01.2009

Die Auszahlung der 2. Rate des Ausbildungsbonus erfolgt auf Nachweis durch den Arbeitgeber, dass der Auszubildende zur Abschlussprüfung angemeldet wurde. Dieser Nachweis sollte insbesondere durch die Vorlage einer Kopie der Anmeldung sowie einer unterschriebenen Bestätigung des Arbeitgebers über die Anmeldung erfolgen. **Voraussetzungen zur Auszahlung der 2. Rate**

Bei gestreckten Abschlussprüfungen i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BBiG ist die Anmeldung zum letzten Teil der Abschlussprüfung maßgeblich.

Für Ausbildungsverhältnisse, die zu den Stichtagen nicht mehr bestehen, erfolgt auch keine anteilige Auszahlung der jeweiligen Rate.

- 421r.121 Von der Ermächtigung zum Erlass einer Anordnung wird vorerst kein Gebrauch gemacht. **Anordnung**

Verfahren beim Ausbildungsbonus

V.ABO. 01	<p>Für die Leistungen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt (§ 327 Abs. 4 SGB III).</p> <p>Ein Betrieb im Sinne des § 421r Abs. 4 SGB III liegt nur dann vor, wenn dieser selbständig und eigenverantwortlich für die Einstellung von Auszubildenden, sowie für die Organisation und Durchführung der Ausbildung zuständig ist.</p>	<p>Zuständige Agentur für Arbeit</p>
V.ABO. 02	<p><u>Allein auf Grund der Beantragung eines Ausbildungsbonus ist kein Stellenangebot zu erfassen bzw. keine Vermittlung zu buchen.</u></p> <p><u>Erfassung beim Arbeitgeber in zBTR/ VerBIS:</u></p> <p>Jede Antragstellung ist in zBTR beim entsprechenden Betrieb bzw. Arbeitgeber zu vermerken. Sofern noch kein Datensatz des Arbeitgebers vorhanden ist, ist dieser in zBTR anzulegen und nach VerBIS zu übernehmen. Die Anlage eines erstmaligen Betriebsdatensatzes (Vergabe Betriebsnummer) erfolgt über die zentrale Betriebsnummernstelle (ZBNS) in Saarbrücken.</p> <p>Bis zur Realisierung eines automatischen Datenaustausches zwischen den Fachverfahren coSachNT und zBTR ist die Entscheidung über die Gewährung eines Ausbildungsbonus im Verfahren zBTR unter Vermerke/Kontakte zu erfassen.</p> <p>Zur Erfassung des Kontaktes ist jeweils der Bereich „AG-Betreuung“ sowie der Anlass „AG-Leistung“ auszuwählen.</p> <p><u>Erfassung beim Auszubildenden in zPDV/ VerBIS:</u></p> <p>Zunächst ist zu prüfen, ob bereits ein Kundendatensatz in VerBIS vorliegt. Bei der Erfassung sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es liegt kein Kundendatensatz in VerBIS vor <p>Sofern noch kein Datensatz in VerBIS vorhanden ist, ist dieser nach VerBIS zu übernehmen (bei Neukunden vorher in zPDV anzulegen) und der Auszubildende als Ratsuchender zur Berufsberatung (BB) anzumelden. Die Antragstellung und die Entscheidung über die individuellen Förderungsvoraussetzungen sind in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Allgemeiner Vermerk“) zu dokumentieren. Es ist je ein Werdegangseintrag über die absolvierte Schulausbildung und über die zu fördernde Berufsausbildung anzulegen.</p> 2. Es liegt ein Kundendatensatz in VerBIS vor <p>Die Antragstellung und die Entscheidung über die individuellen Förderungsvoraussetzungen sind in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Allgemeiner Vermerk“) zu dokumentieren. Sollte der Kundendatensatz bereits abgemeldet sein, ist zuvor der Auszubildende als Ratsuchender zur BB anzumelden. Es ist je ein Werdegangseintrag über die absolvierte Schulausbildung (sofern nicht bereits erfolgt) und über die zu fördernde Berufsausbildung anzulegen.</p> 	<p>Erfassung in den IT-Verfahren</p>

Das Anlegen eines Bewerberprofils allein auf Grund der Förderung mit einem Ausbildungsbonus hat nicht zu erfolgen. Damit erfolgt auch keine statistische Zählung als Bewerber.

Es ist sicherzustellen, dass spätestens mit Auszahlung der 1. Rate die Sozialversicherungsnummer des Auszubildenden vorliegt und in zPDV erfasst wird.

Nach Förderbeginn kann der Kunde aus der BB abgemeldet werden. Als Reaktivierungsfrist ist mindestens die Dauer der geförderten Ausbildung zu setzen.

Erfassung der Förderfälle in coSachNT (AV):

Alle Förderfälle - einschließlich Ablehnungen – sind in **coSachNT (AV)** - Teilverfahren BEH zu erfassen.

- | | | |
|--------------|---|---|
| V.ABO.
03 | <p>Der Ausbildungsbonus wird nur erbracht, wenn er vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden ist. Leistungsbegründendes Ereignis ist der vertraglich vereinbarte Ausbildungsbeginn.</p> <p>Die für eine Entscheidung erforderlichen Angaben hat der Arbeitgeber mit dem bereitgestellten Antragsformular (Vordruck ABO 1) nachzuweisen. Eine zunächst formlose Antragstellung ist im Antragsvordruck zu vermerken.</p> <p>Dem Antragsvordruck ist ein Hinweisblatt beigelegt (Vordruck ABO 2).</p> | Antragstellung |
| V.ABO.
04 | <p>Der Arbeitgeber hat alle für eine Entscheidung erforderlichen Nachweise zu erbringen. Dies gilt auch für die Förderungsvoraussetzungen, die beim Auszubildenden vorliegen müssen.</p> <p>Mit dem ausgefüllten Antragsvordruck sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des von der zuständigen Stelle <u>eingetragenen</u> Ausbildungsvertrages • Nachweise der zuständigen Stellen über die Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge • Zeugnis über den zuletzt erworbenen allgemein bildenden Schulabschluss • ggf. Nachweise über Ablehnungen von Bewerbungen • ggf. Nachweis der Behinderung / Schwerbehinderung. | Nachweis der Förderungsvoraussetzungen |
| V.ABO.
05 | <p>Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Arbeitgeberservice und ist mit der in BK bereitgestellten Stellungnahme (Vordruck) zu dokumentieren.</p> <p>Sofern im Einzelfall eine Entscheidung über eine Lernbeeinträchtigung oder soziale Benachteiligung notwendig ist, hat der Arbeitgeberservice eine Beratungsfachkraft einzuschalten. Für Jugendliche ohne Schulabschluss oder mit Sonder-/Förderschulabschluss ist dies für die Feststellung einer Lernbeeinträchtigung entbehrlich.</p> <p>Bei Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB II ist hierzu der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einzuschalten.</p> | Entscheidung / Stellungnahme |

Die unterschriebene Stellungnahme und Entscheidung ist zusammen mit den vollständigen Antragsunterlagen an das Bearbeitungsbüro AG-/Trägerleistungen weiterzuleiten.

- | | | |
|--------------|--|--|
| V.ABO.
06 | Die Abwicklung der Leistungen (Eingabe in coSachNT, Bescheiderteilung, Mittelbewirtschaftung, Auszahlung, Ablage der Vorgänge) obliegt dem Bearbeitungsbüro AG-/Trägerleistungen. | Abwicklung |
| V.ABO.
07 | Für die Bewilligung der Leistung wird im BK Browser ein Musterbescheid bereitgestellt.

Bei Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB II ist der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über die Entscheidung zu informieren. | Bescheiderteilung |
| V.ABO.
08 | Mit der Bescheiderteilung ist der voraussichtliche Förderbetrag in FINAS festzulegen. Bei einem Ende der Probezeit im Folgejahr ist zu beachten, dass für die 1. Rate eine n-Bindung, fällig im Folgejahr, und nicht etwa eine Bindung von Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres erfasst wird. Auch die Bindung für die zweite Rate ist hinsichtlich der Fälligkeit auf den voraussichtlichen Auszahlungszeitpunkt abzustellen. Die Erfassung der n-Bindung bewirkt beim Ausbildungsbonus in der Ermessensvariante eine Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen (VE) der betreffenden Fälligkeit. Bei dem Ausbildungsbonus in der Pflichtvariante findet hingegen keine Mittelprüfung statt. Die Erfassung der n-Bindung dient hier allein dem Nachweis der Zahlungsverpflichtung. | Mittelbindung |
| V.ABO.
09 | Dem Bewilligungsbescheid ist ein Vordruck beigelegt (Erklärung zur Auszahlung der 1. Rate des Ausbildungsbonus - BA ABO 3), mit dem der Arbeitgeber nach Ablauf der Probezeit die Auszahlungsvoraussetzungen für die Zahlung der 1. Rate nachweisen kann. | Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen |
| V.ABO.
10 | Die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt abschließend im Bearbeitungsbüro AG-/Trägerleistungen. | Auszahlung |
| V.ABO.
11 | Die Zahlung des Ausbildungsbonus ist
- als Pflichtleistung unter der Buchungsstelle 3/ 683 91/01
- als Ermessensleistung unter der Buchungsstelle 3/ 683 92/01
zu buchen. | Buchungsstellen |
| V.ABO.
12 | Für die Aufbewahrung des Schriftguts sind Förderakten anzulegen. Die Regelungen der Aktenordnung und des Aktenplans sind zu beachten. Die Aufbewahrungsfristen für die Förderakten (B-Vorgänge) betragen 5 Jahre. | Ablage |